Schwerbehindertenrecht

Grad der Behinderung und Nachteilsausgleiche bei Nierenerkrankungen

Antrag

- beim ZBFS – Region Oberfranken/Versorgungsamt im Service-Zentrum - Hegelstraße 2 - 95447 Bayreuth
- in der Regel bei jeder Gemeinde bzw. Stadtverwaltung
- im Internet unter der Adresse: **www.zbfs.bayern.de**
- Online-Antragstellung möglich unter der Internetadresse **www.schwerbehindertenantrag.bayern.de**
- Passbild für Ausweis nötig

Sachverhaltsaufklärung

- Mit dem Antrag eingereichte Befundberichte beschleunigen das Verfahren (z.B. Bescheinigung über Dialyse)

- Das ZBFS zieht ansonsten von Amts wegen bei:

❖ Befundberichte von den behandelnden Ärzten
❖ Entlassungsberichte von Krankenhäusern und Kliniken
❖ Gutachten von Sozialversicherungsträgern

- In Einzelfällen werden auch versorgungsärztliche Begutachtungen durchgeführt.

Grad der Behinderung

- Eine Behinderung ist eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Zustand, der nach mehr als 6 Monaten auf Dauer vorliegt).
- Der GdB ist grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten Beruf zu beurteilen.
- Die GdB-Einstufung richtet sich nach den versorgungs-medizinischen Grundsätzen
- Die GdB-Bewertung erfolgt in Zehner-Graden (sowohl Einzel-GdB als auch Gesamt-GdB).

Grad der Behinderung bei Nierenerkrankungen

Nierenfunktionseinschränkung:

- Eine geringfügige Einschränkung der Kreatininclearance auf 50–80 ml/min bei im Normbereich liegenden Serumkreatininwerten **bedingt keinen messbaren GdB**

- Nierenfunktionseinschränkung leichten Grades (Serumkreatininwerte unter 2 mg/dl [Kreatininclearance ca. 35–50 ml/min], Allgemeinbefinden nicht oder nicht wesentlich reduziert, keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit)
- **GdB 20-30**

Grad der Behinderung bei Nierenerkrankungen

- (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 2 und 4 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden wenig reduziert, leichte Einschränkung der Leistungsfähigkeit)
- **GdB 40**

- mittleren Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 4 und 8 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden stärker beeinträchtigt, mäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit)
- **GdB 50-70**

Grad der Behinderung bei Nierenerkrankungen

- schweren Grades (Serumkreatininwerte dauernd über 8 mg/dl, Allgemeinbefinden stark gestört, starke Einschränkung der Leistungsfähigkeit)
- **GdB 80-100**

- Notwendigkeit der Dauerbehandlung mit Blutreinigungsverfahren (z. B. Hämodialyse, Peritonealdialyse)
- **GdB 100**

Grad der Behinderung bei Nierenerkrankungen

- Nach Nierentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB von 100 anzusetzen. Danach ist der GdB entscheidend abhängig von der verbliebenen Funktionsstörung; unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression ist jedoch der GdB **nicht niedriger als 50** zu bewerten

- Bei Nierentumoren erfolgt eine Bewertung nach dem TNM-Stadium (GdB 50 -100)

Wichtige Nachteilsausgleiche

- **GdB 30**
- Gleichstellung bei Bundesagentur für Arbeit
- Steuerfreibetrag
- **GdB 50:**
- Schwerbehindertenausweis
- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung
- Kündigungsschutz
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche
- Vorgezogene Altersrente/Pensionierung
- **GdB 60:**
- Chronikerregelung

Wichtige Nachteilsausgleiche (GdB 50)

- Hilfe bei der Anschaffung von technischen Arbeitshilfen
- Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
- Hilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
- Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz

Freiwillige Nachteilsausgleiche

- Neben den gesetzlich festgelegten Nachteilsausgleichen gibt es auch Vergünstigungen auf freiwilliger Basis, für die der Ausweis als Nachweis vorgelegt werden muss.
- Zahlreiche Freizeiteinrichtungen und kulturelle Institutionen (zum Beispiel Museen, Schwimmbäder, Kinos) bieten solche Ermäßigungen für Menschen mit Schwerbehinderung an, die bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden.
- Rabatte beim Autokauf
- Auf freiwillige Ermäßigungen besteht kein rechtlicher Anspruch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit